

GR_GERICHTE S 2022 44 vom 12. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_44

FR: GR_GERICHTE S 2022 44 du 12 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE S 2022 44 del 12 dicembre 2023

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 30

November 2021 die Diagnostik aus neurologischer Sicht als erfolgt und den medizinischen Sachverhalt als abschliessend erklärt. Gerade auch PD Dr. med. K._____ radiologische Beurteilung vom 29. September 2021 ("Normale ossäre Situation der Schultern beidseits. Insbesondere keine Exostosen der Skapula links. Keine Raumforderung zwischen Skapula und Thoraxwand. Symmetrische Trophik der Muskulatur um die Skapula beidseits." [Bg-act. 167]), und Dr. med. X._____ neurologische Beurteilung vom 28. Januar 2022 ("[...] In der elektrodiagnostischen Untersuchung zeigen sich normale Neurographien und in den myographisch untersuchten Muskeln keine Hinweise für eine neurogene Schädigung des N. thoracicus longus, accessorius, suprascapularis, axillaris, M. cutaneus, alle links untersucht. In sämtlichen untersuchten Muskeln imponiert eine deutliche Minderaktivierung mit normal potenzialen motorischen Einheiten. Bei den aktuellen Befunden ist nicht davon auszugehen, dass die primäre Ursache dieses neuropathischen Schmerzsyndroms mit autonomen Zeichen durch eine traumatische Nervenläsion eines Nervens im Bereich des Schultergürtels links verursacht wurde." [...]. [Bg-act. 212]) unterstreichen die kreisärztliche Beurteilung nicht (mehr) vorhandener unfallkausaler struktureller Läsionen

- 42 - an der Schulter. Somit kann auf dessen Aktenbeurteilungen, die überzeugen, schlüssig und nachvollziehbar begründet und widerspruchsfrei sind und an denen keine geringen Zweifel bestehen, abgestellt werden. Auch die Folgerung von Kreisarzt Dr. med. U._____, dass die Unfallfolgen spätestens am 4. Mai 2021 als abgeheilt zu betrachten waren, erweist sich nach dem Gesagten als rechtens. Aus den Akten ergibt sich denn auch, dass die danach weiterbestehenden Beschwerden unfallfremd waren und psychosoziale Kontextfaktoren in Betracht gezogen wurden. Zusammenfassend ist die Einstellung der Versicherungsleistungen per

E. 31

Oktober 2021 somit nicht zu beanstanden, der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. April 2022 erweist sich damit als rechtens und die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 7.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt

die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben. 7.2. Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). 7.3. Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer die beantragte unentgeltliche Rechtsbeistandung zu gewähren ist.

- 43 - 7.4.1. Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als bedürftig gilt eine Person, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesamten wirtschaftlichen Situation die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (vgl. BGE 144 III 531 E.4.1 und 141 III 369 E.4.1). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 140 V 521 E.9.1, 139 III 475 E.2.2, 138 III 217 E.2.2.4, 122 I 267 E.2b und 119 Ia 251 E.3b). Die beschwerdeführende Person hat ausserdem, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. Art. 61 lit. f ATSG), sofern die Verbeistandung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch sachlich geboten ist (vgl. BGE 135 I 1 E.7.1 und 132 V 200 E.4.1; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_374/2022, 8C_421/2022 vom 5. Dezember 2022 E.6.1, 8C_413/2021 vom 29. September 2021 E.5.3 und 8C_353/2019 vom 2. September 2019 E.3.1). Angesichts der Komplexität der Fragestellungen im Sozialversicherungsrecht wird eine Aussichtslosigkeit nur zurückhaltend angenommen (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 61 Rz. 192).

- 44 - 7.4.2. Vorliegend erscheint der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein aussichtslos. Auch ist die Vertretung durch einen Anwalt notwendig oder doch zumindest sachlich geboten, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen Laien handelt. Ausserdem ergibt sich die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ohne Weiteres aus den eingereichten Unterlagen. Der Beschwerdeführer ist ledig und Vater eines minderjährigen Sohnes (im Zeitpunkt des Einspracheentscheides 13-jährig [URP-act. 1]). Über Vermögen verfügt der Beschwerdeführer nicht (vgl. Kontoauszüge PostFinance AG [URP-act. 11]). Ab dem 26. Oktober 2020 war der Beschwerdeführer zu 100 % arbeitsunfähig und per Ende Oktober 2021 stellte die Beschwerdegegnerin die Versicherungsleistungen ein (vgl. Einspracheentscheid vom 14. April 2022 [Bg-act 218]). Die Steuerbehörde der Gemeinde AA._____ bestätigte am 14. März 2022 ein Reineinkommen im Jahr 2021 von CHF 49'141.-- und ein Reinvermögen im Jahr 2021 von CHF 0.-- [URP-act. 2]. Aus den Übersichten vom 14. März 2022 resp. 19. Mai 2022 [URP-act. 4] ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer aus seiner Tätigkeit für die AB._____ AG im November 2021 einen Nettolohn von CHF 7'355.50, im Oktober 2021 und im Dezember 2021 hingegen keinen

Lohn erzielte. Aus den eingereichten Kontoauszügen der PostFinance AG ergeben sich ab Januar 2022 monatliche Zahlungseingänge, u.a. von AC._____, in der Höhe zwischen CHF 100.-- und CHF 510.-- (URP-act. 11). Gemäss Vereinbarung vom 28. Oktober 2021 erhielt der Beschwerdeführer ab 1. November 2021 bis zum 1. Mai 2022 von AC._____ einen monatlichen Unterhalt von CHF 1'000.-- ausbezahlt (URP-act. 13). Weiter ergibt sich, dass auf den Beschwerdeführer diverse Verlustscheine in der Gesamthöhe von CHF 7'110.25 aus unbezahlten Rechnungen der Kranken- und Unfallversicherung ÖKK lauten (URP-act. 12). Demzufolge ist dem Beschwerdeführer entsprechend seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein unent-

- 45 - geltlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt MLaw Jonas Steiner zu bewilligen. Die notwendigen Kosten der Rechtsvertretung sind demzufolge (vorläufig) von der Gerichtskasse zu übernehmen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete am 10. Juni 2022 auf die Einreichung einer Kostennote und beantragte die Festsetzung des Honorars nach gerichtlichem Ermessen. Die Entschädigung ist mithin vom Gericht nach kantonalem Recht zu bemessen (KIESER, a.a.O., Art. 61 Rz. 181). Nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung [HV]; BR 310.250) ist von einem Stundenansatz von CHF 200.-- zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer auszugehen. In Anbetracht der Umstände, insbesondere der Komplexität des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen sowie des einfachen Schriftenwechsels, rechtfertigt es sich nach Auffassung des Gerichts, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine pauschale Entschädigung von CHF 1'500.-- (inkl. Spesen und MWST) zuzusprechen, welche in Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zunächst zu Lasten der Gerichtskasse geht. Diese Kosten der Rechtsvertretung hat der Beschwerdeführer zu erstatten, wenn sich seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und er hierzu in der Lage ist (Art. 61 ATSG i.V.m. Art. 77 VRG). III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.